



## Ärztliche Bestätigung zum Masernimpfschutz

Das Gesetz zum Masernimpfschutz tritt am 1. März 2020 in Kraft.  
Alle Personen, die mindestens zwei Jahre alt sind, müssen

- mindestens zwei Masernschutzimpfungen nachweisen oder
- (zum Beispiel durch eine bereits durch die 1. Masernschutzimpfung erworbene) ausreichende Immunität gegen Masern.

Die gesetzlichen Vorgaben orientieren sich an den Empfehlungen der STIKO. Wer wegen einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann, ist ausgenommen (§ 20 Absatz 8 Satz 4 IfSG).

**Name:** \_\_\_\_\_ **Geburtstag:** \_\_\_\_\_

- Oben genannte Person wurde, wie vorgeschrieben, zweimal gegen Masern geimpft.
- Es besteht Immunität gegen eine Masernerkrankung.
- Eine Impfung ist aufgrund medizinischer Kontraindikation nicht möglich.
- Es besteht kein Masernimpfschutz und keine medizinische Kontraindikation gegen die Masernschutzimpfung.

(Zutreffendes bitte ankreuzen!)

**Stempel der Arztpraxis:**

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Arztes

**Die Arztpraxis kann für diese Bestätigung Gebühren verlangen!**